
Stellungnahme des Bundesverbandes Geriatrie
zum Referentenentwurf
eines Gesetzes zur Stärkung der Pflegekompetenz
(Pflegekompetenzgesetz – PKG)

14. Juli 2025

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Pflegekompetenz, soll die pflegerische Versorgung langfristig gesichert, die Pflegeattraktivität gestärkt und das Pflegepotenzial vor Ort besser genutzt werden. Dadurch sollen die Rahmenbedingungen der Pflege verbessert und dem demografischen Wandel sowie den sich dadurch ändernden Anforderungen an die gesundheitliche und pflegerische Versorgung begegnet werden.

Der Bundesverband Geriatrie e.V. begrüßt die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Zielsetzung. Besonders hervorzuheben ist die Anerkennung des kontinuierlich steigenden Bedarfs an Pflegepersonal. In diesem Zusammenhang wird die zentrale Bedeutung von Pflege- und Betreuungspersonal aus dem Ausland für die Sicherstellung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung in Deutschland betont. Darüber hinaus müssen jedoch auch Rehabilitationseinrichtungen – wieder – als Träger der pflegerischen Ausbildung in den Fokus gerückt werden, da sie einen wichtigen Beitrag leisten können, um dem Pflegepersonalmangel zu begegnen.

Ein zentraler Aspekt, der in der Gesetzesbegründung aufgegriffen wird, ist die wachsende Belastung des Gesundheitssystems durch steigende Patientenzahlen. Vor diesem Hintergrund ist neben dem Ausbau der Pflege auch der Ausbau geriatrischer Versorgungsstrukturen zwingend erforderlich. Angesichts der demografischen Entwicklung müssen entsprechende Einrichtungen gestärkt und erweitert werden.

Dies korrespondiert mit der im Gesetzentwurf formulierten Zielsetzung, das Versorgungssystem künftig stärker präventiv auszurichten, um die Zunahme an Pflegebedürftigkeit im höheren Lebensalter abzumildern. Um den Anforderungen durch verkürzte Liegezeiten im Krankenhaus begegnen zu können, ist im Sinne des Grundsatzes „Rehabilitation vor Pflege“ insbesondere ein Ausbau der geriatrischen Rehabilitation – mindestens ein Erhalt der aktuell etablierten Strukturen – notwendig. Die geriatrische Rehabilitation zielt darauf ab, der Entstehung von Pflegebedürftigkeit mit geeigneten Maßnahmen entgegenzuwirken, das Eintreten von Pflegebedürftigkeit möglichst lange hinauszuzögern und den Grad der Pflegebedürftigkeit zu vermindern bzw. einer Verschlechterung entgegen zu wirken. Durch die Optimierung des funktionellen Status der älteren Patientinnen und Patienten werden mit Hilfe der geriatrischen Rehabilitation Pflegepersonen in den anderen Versorgungsbereichen entlastet. Ergänzend dazu sind fiskalische Anreize zur ärztlichen Weiterbildung im Bereich der Geriatrie zielführend, um dem zunehmenden Fachkräftebedarf in diesem zentralen Bereich der Versorgung strukturell zu begegnen. Dies umso mehr, denn neben dem Mehrbedarf in Folge des demografischen Wandels auch die in den kommenden Jahren ausscheidenden Ärztinnen und Ärzte ersetzt werden müssen. So werden einer Umfrage der medizinischen Fachgesellschaften und des Bundesverbandes Geriatrie zufolge bis 2035 – also innerhalb von nur 10 Jahren – ca. 50 Prozent der heute tätigen Geriaterinnen und Geriater altersbedingt aus den Krankenhäusern ausscheiden.

Der Bundesverband Geriatrie e.V. nimmt zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Pflegekompetenz wie folgt Stellung:

Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen als Ausbildungsträger

§ 7 Absatz 1 Pflegeberufegesetz (PflBG) sieht vor, dass die Pflichteinsätze der pflegerischen Ausbildung in Krankenhäusern, stationären Pflegeeinrichtungen oder ambulanten Pflegeeinrichtungen durchzuführen sind. In § 7 Absatz 2 PflBG ist zudem geregelt, dass der Einsatz, der kein Pflichteinsatz ist, auch in anderen, zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte geeigneten Einrichtungen durchgeführt werden kann. Insgesamt soll der überwiegende Teil der praktischen Ausbildung jedoch beim Träger stattfinden. Als Träger sind gemäß § 8 Absatz 2 PflBG ausschließlich Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 PflBG zulässig (Krankenhäuser, stationäre oder ambulante Pflegeeinrichtungen), die darüber hinaus weitere Anforderungen erfüllen müssen.

Im Zusammenhang mit der Durchführung der praktischen Ausbildung im Sinne des § 7 Absatz 1 PflBG müssen Rehabilitationseinrichtungen neben den zuvor genannten Einrichtungen als Träger der praktischen Ausbildung – analog zur früheren Regelung – wieder gesetzlich verankert werden.

Das ehemalige Krankenpflegegesetz (KrPflG) führte in § 4 Absatz 2 Satz 2 ausdrücklich Rehabilitationseinrichtungen als geeignete Träger der praktischen Ausbildung auf. Mit Inkrafttreten des Pflegeberufereformgesetzes und des darin in Artikel 1 enthaltenen Pflegeberufegesetzes wurde diese ausdrückliche Nennung nicht übernommen – was seither zu einer faktischen Benachteiligung von Rehaeinrichtungen im Ausbildungsgeschehen führt. Die aufgrund des demographischen Wandels ansteigende Inanspruchnahme rehabilitativer Maßnahmen verlangt angesichts eines sich zugleich absehbar verschärfenden Fachkräftemangels in der Pflege nach entschiedenen Maßnahmen durch Politik und Gesetzgeber.

Dass Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im PflBG nicht als Ausbildungsträger benannt werden, steht im Widerspruch zur vom Gesetzgeber ausdrücklich gewünschten Schaffung weiterer Ausbildungskapazitäten in der Pflege. Dabei sind – neben versorgungsstrukturellen und -sichernden Erfordernissen – die Vorzüge der Ausbildung von Pflegepersonen in Rehabilitationseinrichtungen offensichtlich: Schon heute besteht in – nicht nur geriatrischen – Rehabilitationseinrichtungen ein hoher Bedarf an Pflegepersonal, der durch den zunehmenden Fachkräftemangel ebenso wie in anderen Versorgungsformen absehbar an Dynamik gewinnen wird. Die Einbindung von Trägern von Rehabilitationseinrichtungen in die Pflegeausbildung kann diesen die Chance bieten, qualifiziertes und für die Pflege in der Rehabilitation frühzeitig sensibilisiertes Personal dauerhaft zu binden. Gemäß § 5 PflBG „Ausbildungsziel“ ist die Rehabilitation ein wesentlicher Bestandteil pflegerischen Handelns und findet in Absatz 2 ausdrücklich Erwähnung. Dies betont die Relevanz der Rehabilitation für die professionelle Entwicklung von Pflegepersonal.

Zudem kann es nicht die Intention des Gesetzgebers sein, einen sich weiter verschärfenden Wettbewerb um Pflegepersonal zwischen Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen riskieren zu wollen. Eine Gleichrangigkeit hinsichtlich der Ausbildung von Pflegepersonal – einschließlich aller Rechte und Pflichten der Einrichtungsträger – kann derartigen Effekten entgegenwirken.

Aus fachlich-ausbildungsqualifikatorischer Sicht liegt die Notwendigkeit zur regelhaften Möglichkeit der Pflegeausbildung in Rehabilitationseinrichtungen in der Komplexität bestehender

rehabitativer Maßnahmen und ihrer Spannbreite an Indikationsbereichen, den Fortschritten in der interventionellen wie auch in der Rehabilitationsmedizin sowie einem zukünftig zunehmenden Durchschnittsalter der Rehabilitandinnen und Rehabilitanden und damit einhergehenden spezifischen funktionellen Zuständen und Einschränkungen wie auch Pflegeaufwänden der Rehabilitandinnen und Rehabilitanden begründet. Hinsichtlich der typischen Verweildauern innerhalb der Rehabilitation erlauben diese den Pflegeauszubildenden eine individuelle Evaluation des rehabilitationstypischen Pflegeverlaufs und seiner Erfolge.

Der Bundesverband Geriatrie e.V. fordert daher, zeitnah und flächendeckend Rehabilitations-einrichtungen als Ausbildungsträger innerhalb des Pflegeberufgesetzes (PflBG) aufzunehmen.

Für den § 7 Absatz 1 PflBG wird folgende Ergänzung vorgeschlagen:

[...] 4. Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, mit denen ein Versorgungsvertrag nach § 111 SGB V besteht.